

Satzung

der Gemeinde Harrislee über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)¹

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern und der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27. Februar 2003 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Harrislee erlassen:

§ 1

Grundsatz

Ehrenbeamtinnen und -beamte, Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagererstattung nach dieser Satzung.

§ 2

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder²

- (1) Die Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder für Gemeindevertreterinnen, -vertreter und die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (bürgerliche Mitglieder) richtet sich nach den Abs. 2 bis 7. Neben den Sitzungsgeldern werden bei Sitzungen, die durch die Gemeinde organisatorisch begleitet werden, Verzehrkosten durch die unentgeltliche Reichung von Heiß- und Kaltgetränken übernommen.³
- (2) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung als Aufwandsentschädigung eine kaufmännisch auf volle Euro gerundete monatliche Pauschale in Höhe von 90 % des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 b) EntschVO⁴ sowie für die Teilnahme
 - an Sitzungen der Gemeindevertretung,
 - an Sitzungen der Ausschüsse,
 - an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung, eines Ausschusses der Gemeindevertretung oder der Meinungsbildung für wesentliche kommunale Vorhaben dienen und
 - an sonstigen Sitzungen, soweit durch die Gemeindevertretung gewählt oder entsandt bzw. die Teilnahme durch den Bürgermeister erbeten wurde⁵ein kaufmännisch auf volle Euro gerundetes Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 b) EntschVO.⁶

Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, denen die Gemeindevertreterinnen und -vertreter nicht angehören, beträgt abweichend von Satz 1 das kaufmännisch auf volle

¹ Satzung vom 04.03.2003

² geändert durch II. Nachtragssatzung vom 12.12.2008

³ ergänzt durch III. Nachtragssatzung vom 13.12.2013

⁴ geändert durch V. Nachtragssatzung vom 25.03.2021

⁵ geändert durch I. Nachtragssatzung vom 20.03.2008

⁶ geändert durch V. Nachtragssatzung vom 25.03.2021

Euro gerundete Sitzungsgeld 50 % des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 b) EntschVO.⁷

Die Ausschussvorsitzenden und bei Verhinderung deren Vertreterin oder Vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein kaufmännisch auf volle Euro gerundetes zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 b) EntschVO.⁸

Für die Leitung einer gemeinsamen Sitzung mehrerer Ausschüsse erhält nur die oder der Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter das Sitzungsgeld nach Satz 3, deren oder dessen Ausschuss die Federführung der gemeinsamen Sitzung innehat. Sofern ausnahmsweise die Leitung während einer gemeinsamen Sitzung mehrerer Ausschüsse wechselt, erhält jede oder jeder der die Sitzung leitenden Ausschussvorsitzenden und bei Verhinderung deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter einen gleichen Teil des Sitzungsgeldes nach Satz 3.⁹

- (3) Die bürgerlichen Mitglieder erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme
 - an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind,
 - an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen und
 - an sonstigen Sitzungen, soweit durch die Gemeindevertretung gewählt oder entsandt,ein kaufmännisch auf volle Euro gerundetes Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes nach § 12 Abs. 1 EntschVO.¹⁰
- (4) Stellvertretende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, sofern Sie nicht als Vertreter an der Sitzung teilnehmen, ein kaufmännisch auf volle Euro gerundetes Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 b) EntschVO.¹¹
- (5) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 4 EntschVO.¹² ~~Für die in dieser Funktion anfallenden Fahrten mit ihrem oder seinem Privatfahrzeug innerhalb des Gebietes des Kreises Schleswig Flensburg und der Stadt Flensburg erhält die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher daneben eine Fahrtkostenpauschale, die durch den Hauptausschuss festgesetzt wird und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen ist.~~¹³ Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter bzw. die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine kaufmännisch auf volle Euro gerundete monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % bzw. 6 % der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers nach Satz 1.¹⁴
- (6) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürger-

⁷ geändert durch V. Nachtragssatzung vom 25.03.2021

⁸ geändert durch V. Nachtragssatzung vom 25.03.2021

⁹ Sätze 4 und 5 ergänzt durch IV. Nachtragssatzung vom 18.03.2016

¹⁰ geändert durch V. Nachtragssatzung vom 25.03.2021

¹¹ geändert durch V. Nachtragssatzung vom 25.03.2021

¹² geändert durch V. Nachtragssatzung vom 25.03.2021

¹³ gestrichen durch V. Nachtragssatzung vom 25.03.2021

¹⁴ geändert durch V. Nachtragssatzung vom 25.03.2021

meisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe der monatlichen Pauschale für Gemeindevertreterinnen und -vertreter nach Abs. 2 Satz 1 für jeden Tag der Vertretung¹⁵ gewährt. Das gleiche gilt für die zweite stellvertretende Bürgermeisterin oder den zweiten stellvertretenden Bürgermeister bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und gleichzeitiger Verhinderung der ersten stellvertretenden Bürgermeisterin bzw. des ersten stellvertretenden Bürgermeisters.

- (7) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine kaufmännisch auf volle Euro gerundete monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 % der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers nach Abs. 5 Satz 1.¹⁶

Die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter der Fraktionsvorsitzenden erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine kaufmännisch auf volle Euro gerundete monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 % der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers nach Abs. 5 Satz 1.¹⁷

§ 3 Ergänzende Regelungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, Gemeindevertreterinnen und -vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstaufschlag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €, höchstens 250,00 € pro Tag.¹⁸
- (3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden erwerbstätig sind, werden gesondert für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag entschädigt. Der Entschädigungsbetrag für jede volle Stunde beträgt 12,50 €. ¹⁹ Anstelle dieser Entschädigung sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (4) Leistungen nach Abs. 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Fällen der Abs. 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Abs. 3 während der regelmäßigen Haus-

¹⁵ geändert durch V. Nachtragssatzung vom 25.03.2021

¹⁶ geändert durch V. Nachtragssatzung vom 25.03.2021

¹⁷ geändert durch V. Nachtragssatzung vom 25.03.2021

¹⁸ geändert durch II. Nachtragssatzung vom 12.12.2008

¹⁹ geändert durch II. Nachtragssatzung vom 12.12.2008

arbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 4 Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamtinnen und -beamten, Gemeindevertreterinnen und -vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger auf Antrag gesondert zu erstatten.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 3 gewährt wird.

§ 5 Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen und -beamte, Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger können bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Grundsätzen verlangen.

§ 6 Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren²⁰

- (1) Die Gemeindewehrführung und die Ortswehrführungen sowie die Stellvertretungen der Gemeindewehrführung und der Ortswehrführungen erhalten nach Maßgabe der EntschVOFF eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Gemeindewehrführung und die Ortswehrführungen sowie die Stellvertretungen der Gemeindewehrführung und der Ortswehrführungen erhalten nach Maßgabe der EntschVOFF für die Reinigung der Dienstkleidung eine monatliche Pauschale in Höhe von 50 % des jeweiligen höchstzulässigen Kleidergeldes der Verordnung.
- (3) Die Gerätewartinnen oder die Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der EntschRichtl-fF eine Entschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes der Richtlinie. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhalten nach Maßgabe der EntschRichtl-fF eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie und deren bzw. dessen Stellvertretung eine Auslagenpauschale in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Richtlinie.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

²⁰ neu gefasst durch III. Nachtragssatzung vom 13.12.2013

Harrislee. 4. März 2003

(L. S.)

Dr. Wolfgang Buschmann
Bürgermeister